

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück VI.

---

Oppeln, den 11. Februar 1817.

---

---

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Jahrgang 1816.

Nro. 19. enthält:

- (Nro. 381.) Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preussischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte. Vom 15. Novbr. 1816.
- (Nro. 382.) Officielle Erklärung vom 18. Novbr. 1816 betreffend die zwischen der Königl. Preussischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung bestehende Freizügigkeits-Uebereinkunft.
- (Nro. 383.) Allerhöchste Declaration vom 12. Decbr. 1816 betreffend den §. 21. der Kriminal-Ordnung.

Jahrgang 1817.

Nro. 1. enthält:

- (Nro. 384.) Nachtrag zu dem Tarif vom 28. Februar 1816, wonach in dem Königl. Preussischen Großherzogthum Posen, dem Herzogthum  
S  
Pom.

Pommern, und Fürstenthum Rügen, die daselbst vorkommenden fremden Geldsorten, in den königlichen Kassen angenommen werden können, de dato den 29. Juny 1816.

- (Nro. 385.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 8. August 1816 auf die Beschlüsse des Ostpreussischen General-Landtages wegen der abgelöseten Pfandbriefe.
- (Nro. 386.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 26. Novbr. 1816 wegen anderweitiger Verrechnung des zu den Ober-Rechnungs-Kammer-Dechargen, erforderlichen Stempels.
- (Nro. 387.) Verordnung wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Kollektivens für dieselben, und der Privat-Ausspielungen. Vom 7. Decbr. 1816.
- (Nro. 388.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Decbr. 1816 die Anstellung der Consuls betreffend.
- (Nro. 389.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Decbr. 1816, daß auch den Unterbliebenen der pensionirten Militär-Personen außer dem Sterbe-Monat, noch ein Gnade-Monat zu Theil werden soll.
- (Nro. 390.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Decbr. 1816, betreffend die Klagen gegen Staatsdramen, welche über Lieferungen von Armeekorps-Bedürfnissen, Namens des Staates contrahirt haben.
- (Nro. 391.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Decbr. 1816, wegen Verlängerung der im Hypotheken-Patent vom 22. May 1815 bestimmten Frist in Rücksicht des Verzwerks-Eigenthums.
- (Nro. 392.) Verordnung vom 23. Decbr. 1816 wegen Verlängerung einiger im Hypotheken-Patent, vom 22. May 1815 bestimmten Fristen.

## Verordnungen der Königl. Sächsischen Regierung.

### Nro. 40. Bekanntmachung.

Nach dem §. 10. des Edikts vom 3. Juny 1814 wegen Vergütung der Zwangsleistungen aus der Zeit vom 1. Januar 1813 bis zum letzten Juny 1814 durch Lieferungs-Scheine, hat das deshalb vorgeschriebene Liquidations-Verfahren mit dem Monat März 1815 völlig beendigt seyn sollen. Der in dem Jahre 1815 ausgebrochene Krieg legte jedoch dem Geschäft unvorhergesehene Hindernisse in den Weg, auch erhielt dasselbe durch die Verordnung vom 1. März 1815 eine größere Ausdehnung und die Liquidation hat daher in das Jahr 1816 übertragen und in demselben fortgesetzt werden müssen. Hierdurch ist aber zum Besten der Liquidanten alles und mehr geschehen, als sie der Allerhöchsten Bestimmung nach zu fordern berechtigt gewesen sind, und es ist daher, um die Ausfertigung der Lieferungs-scheine selbst zum Schluß bringen zu können, die Bestimmung einer letzten Frist zur Einreichung der Liquidation nöthig geworden, dies ist durch eine an die Königl. Sächsischen Regierungen der ältern Provinzen erlassene, in denen Amts-blättern zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verordnung vom 4. October vorigen Jahres geschehen, wonach die Liquidationen mit dem letzten December des eben verfloffenen Jahres bei den Kreis- und Städtischen Behörden haben eingereicht seyn sollen, diesen letztern aber

### Nro. 40. Uwiadomienie.

Podług §. 10 Edyktu publikowanego 3go Czerwca R. 1814 względem nadgod ktore za od 1 Sycznia aż do ostatniego Czerwca w R. 1813 dane Liferunki przez Szayny Liferunkowe nastąpić miały, Likwidacya tych Liferunkow już w Marcu R. 1815 szkończona bydź miała.

Ale woyna niespodziewana R. 1815 przeszkadzała temu Wszytkomu, i podług rozporządzenia 1 Marca R. 1815 Likwidacya tych Liferunkow aż do Roku 1816 odłożona bydź musiała. Przeto ku Dobru Publiczności wszyltko się stało co się tylko stać mogło.

Aby zaś ten Interes Likwidacyyny do Końca przyprowadzony bydź mógł, potrzeba kazała, żeby ostatniego wyznaczyc Terminu do ktorego kazdemu Likwidacye podac wolno było. To się też rozkazem 4go Pazdziernika R. P. w Dziennikach Regencyi wszyltkich publikowanego, stało, podług ktorego aż do 31 Grudnia dopiero szkończonego Roku, Likwidacye wszyltkie tak u Cyrkułowych jako i też u mieyskich władz podane bydź miały.

Dla Rewyzyl Likwidacyi i dla trudności interesu i szkończenia go, tym władzom dopiero wspom-

aber zur Revision und Feststellung der Liquidationen noch eine Frist bis zum letzten März 1817 zugestanden worden ist, so daß mit Ende dieses Termins das ganze Liquidations-Geschäft Seitens der Kreis- und Städtischen Behörden unwiderrufflich geschlossen seyn soll. Indem ich diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringe, mache ich zugleich fernere weit bekannt, daß von denselben unter keinen Umständen abgegangen, und daher den einzelnen Liquidanten die nachträgliche Einreichung von Liquidationen über Zwangslieferungen aus der zu vorgedachten Periode nicht weiter gestattet werden kann; vielmehr die noch etwa damit sich Meldenden überall, sowohl von den Provincial-Behörden, als Seitens des Finanz-Ministerii ohne weiteres werden zurückgewiesen werden.

Berlin, den 20. Januar 1817.

Der Minister der Finanzen,

(gez.) v. Bülow.

nionym dany jest czas ielżeże aż do ostatniego Marca R. 1817. W Terminie tym Interes [Likwidacyyny zstrony władz tak cyrkulowoych iak i mieyskich, koniecznie szkońszony bydź musi.

Publikuiąc to kazdemu, oznaymuie, że od tych ustanowień pod zadnym nie ustapie pretextem. Z tego wypada że pojedyncze Likwidanci, którzy by ielżcze z tego czasu Woyny przeszley za iakie kolwiek Liferunki Pretenzye mieli, iuż więcej fluchane nie będą; owszem wżylscy ci, którzy się miałyby ielżcze meldowac, tak od Wladz prowincyalnych iako i też od Ministryum Finanzow z prozbami odesłane będą.

z Berlina 20. Stycznia 1817.

Minister Finanzow

Hrabia de Bulow.

Nro. 41. Bekanntmachung, die jährliche Einreichung der Listen von den Medizinal-Personen betreffend.

Es haben sich die Listen von den Medizinal-Personen sowohl in den Kreisen als Städten des gegenwärtigen Oppelnischen Regierungs-Departement wesentlich geändert. Dieserhalb ist für das Jahr 1817. die Anlegung einer vollständigen Nachweisung des sämtlichen Medizinal-Personals nöthig.

Die Herren Landräthe, so wie die Magisträte Oppelnischen Departements haben daher sofort eine solche General-Nachweisung von den in ihren Amts-Bezirken sich aufhaltenden Aerzten (unter welchen die Physici oben an zu stehen kommen) Wundärzten, Accoucheurs, Apothekern, Zahn-Aerzten, und Vieh-Schneidern,



bern, in welcher der betreffende Physikus die Rubrik Conduite auszufüllen hat, nach dem umstehenden Schema, anzufertigen, und solches spätestens mit Ausgang März d. J. zweckmäßig und vollständig a. hero einzurichten, künftig aber mit Einreichung der Ab- und Zugangs-Listen, nach demselben Schema, im December jeden Jahres fortzufahren.

Was die Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, so wie die Chirurgischen Gehülfen, und Lehrlinge betrifft; so werden solche in besondere Listen, und zwar ebenfalls im December, jeden Jahres nachgewiesen. Bloße Barbierer, welche nicht zugleich den Aderlaß, das Schröpfen und dergleichen Operationen vornehmen, gehören nicht in die Medizinal-Personen Liste.

Das Ableben von Physikern, Kreis-Chirurgen und Apothekern ist, jedesmal besonders anzuzeigen.

IX. Novbr. 176. Oppeln den 25. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

No.	Namen der Medicinal-Personen.	Bemerkung des Wohnorts derselben.	Deren Amt.	Deren Alter.	Gehalt oberste Dienstgelder.	Promotion der Doctoren		Approbation.		Niederlegung.		Zeit seit wann die Medicinal-Personen in dem M. Kreis des Doppelischen Regiments-Departements für 1817.	Wie deren Conditio, und dermalige Lage Sanges- und Vermögen?	Bemerkung gen.
						in	Datum derselben	de bei welcher sie erfolgt.	Datum derselben	de bei welcher sie erfolgt.	Datum derselben			

## Bemerkung.

Dieses Schema gilt eigentlich für die Medicinal-Personen, die auf dem Lande wohnen. Die Magistrats haben insof dasselbe Schema für die Medicinal-Personen der Städte, mit Hinterlassung der Rubrik: Benennung des Wohnorts, anzuwenden, auf die Zielfeite kommt bei den Kreisen zu sehen.

Nachweisung des Medicinal-Personals in dem M. Kreis des Doppelischen Regiments-Departements für 1817.

## Bei den Städten:

Nachweisung des Medicinal-Personals in der Stadt M. für 1817.

Nro. 42. Bekanntmachung, die Bewilligung von Prämien für Aufgreifung wichtiger Verbrecher betreffend.

Mit Bezugnahme auf die bereits durch den öffentlich. n Anzeiger des Amtsblatts 1816 unterm 30. October obgedachten Jahres, erlassene Bekanntmachung, wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, wer einen Verbrecher einliefert, welcher der allgemeinen Sicherheit gefährlich ist, eine, nach Verhältniß der Gefährlichkeit des selben, angemessene Prämie erhalten soll.

VII. December 1817.

Oppeln, den 26. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung.  
Erste Abtheilung.

Nro. 42. Nadgrody przyobiecane są wszystkim tym, którzy ważnych złoczyńców złapia i oddadzą.

Przypominając każdemu rozkaz nasz już 30go Października Roku przeszłego dany i w Dzienniku naszym przeszłorocznym publikowany, powtarzamy znów, że każdy, który ważnego złoczyńcę publicznemu Dobru szkodliwego złapie i odda, podług ważności zbrodni jego, przyzwoitą odbierze nadgrode.

VII. Decbr. 1817.

Opole d. 26. Stycznia 1817.

Krolewka Pruska Regencya  
1. Wydział.

Nro. 45. Aufforderung an einige Kirchen-Vorsteher zur Einsendung eines 6jährigen Extracts aus den Kirchen-Rechnungen.

Die Vorsteher bei folgenden Kirchen:

der ehemaligen Kreuzstiftskirche zu Meisse, Pfarrkirche zu Carlowitz, Oppeln, Comprachitz, Ehrzumitz, Groschowitz, Czarnowanz, Zielsna, Brunnitz, Groß-Döbern, Ratibor, Falkenberg, Rindnick, Rosenberq, Casimir, Rauben, Boguschowitz, Schönwald, Fernitz, Maßkirch, Himmelwitz,

der ehemaligen Dominicaner-Kirche zu Ratibor

den — Minoriten Kirchen zu Cosel und Beuthen,

den — — — zu Ober-Glogau, Loslau

den — Franciskaner-Kirchen zu Leobschütz und Gleiwitz

werden hiermit aufgefordert, einen Extract aus den Rechnungen der letztverflossenen 6 Jahre, nach dem beifolgenden Schema anzufertigen und solchen binnen 3 Wochen an uns einzusenden.

X. Januar 30. Oppeln den 29. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

**Sechshundert Durchschnitt aller Einnahme bei der N. N. Kirche zu N.**

Im Jahre	Interessen von dem ausstehenden Kirchen-Gapital	Zunahme von den Gunbartonen	Zusammenhang der Mängel und Sperrkosten	Zu den Fortschritten und Verbesserungen	Für den Zustand	Für die Erhaltung	Für die Unterhaltung und Reparaturkosten	Zunahme der Steuern	Zunahme anderer Steuern	Summe aller Einnahmen
	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.
1811										
1812										
1813										
1814										
1815										
1816										
Summe										

**Sechshundert Durchschnitt aller Ausgaben bei der N. N. Kirche zu N.**

Im Jahre	Zu Gehalts tern	Für Rechnung und bei d. Kirche	Für Gottesdienst und Schulen	Für Gottesdienstliche Anstalten	Für Unterhaltung der Kirchen	Zunahme der Kirchen	Zunahme der Kirchen	Zunahme der Kirchen	Zunahme der Kirchen	Summe aller Ausgaben
	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.	rtl. fl. b.
1811										
1812										
1813										
1814										
1815										
1816										
Summe										



**Nro. 44.** Bekanntmachung, betreffend die pünktlichere Einreichung der vierteljährigen Nachweisungen von den begangenen Verbrechen.

Sämmtliche Königl. Landrätbliche Officien und Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements werden ernstlichst aufgefordert, die nach der Verfügung vom 15. Mai v. J. (Amtsblatt 1816 Stück IV. Nro. 20. Seite 53.) vierteljährlich einzureichenden Verzeichnisse von den begangenen Verbrechen, pünktlicher und ordentlicher einzulenden und selbige auch vorschriftsmäßig deutlich anzufertigen.

Die Königl. Landrätblichen Officien haben nur die Verbrechen und Vergehen darin aufzunehmen, welche auf dem Lande sich ereignen, und die Magisträte, diejenige, welche in ihrem Polizei-Bezirk vorkommen.

VII. Decbr. 901.      Oppeln, den 31. Jan. 1817.  
Jan. 201.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

**Nro. 45.** Bekanntmachung die neu errichteten wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen betreffend.

Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Cabinets-Order vom 19. v. M. u. J. die bisherigen wissenschaftlichen Deputationen aufzuheben und dagegen wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen bei den Consistorien anzuordnen. Von diesen Commissionen werden alle, das gelehrte Schulwesen betreffende Prüfungen verrichtet werden, daher sich alle jene Schulamts-Candidaten, welche bei den gelehrten Schulen in hiesiger Provinz angestellt zu werden wünschen, bei dem Königl. Consistorio in Breslau zu melden haben, welches die vorgeschriebene Prüfung durch die daselbst errichtete wissenschaftliche Prüfungs-Commission veranlassen wird.

I. Abtheil. Plenum X. Januar Oppeln, den 31. Januar 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.

---

Nro. 46. Verordnung von den Brandweinsbrennern zu erlegenden Desstillir Blasen-Zins betreffend.

Durch die Verordnung vom 6. Octbr. a. p. (confer. Amtsblatt Stück XXV. Nro 194.) ist bekannt gemacht worden, daß die Brandweinsbrenner für das Uebertreiben des Brandweins mit einem Beisatz von Kummel oder Anis, in den Städten den ganzen und auf dem platten Lande den halben Blasen-Zins entrichten sollten.

Es ist indeß in Frage gekommen, ob diese Bestimmung auch auf solche Brandweinsbrenner Anwendung finde, welche lediglich nur einen ordinären Brandwein erzielen, und um ihr Fabrikat dem gemeinen Mann wohlfeiler zu machen, in das zu klärende Lutterwasser bey der zweiten Feuerung oder der sogenannten Wienung etwas Anis oder Kummel einrühren?

Da nun die Verwandlung des Lutterwassers in Brandwein, kein Uebertreiben des letztern, wovon die obige Verfügung handelt, und die Klärung oder Wienung als eine zur Darstellung des Brandweins unerhebliche Verrichtung, kein Destilliren wodurch der Brandwein veredelt wird, genannt werden kann, so folgt hieraus, daß die Verfügung vom 6. October pr. auf den fraglichen Fall, keine Anwendung erleidet, wenn auch bey der Klärung die in dem Prozeß der Fabrication gehört und die mithin bey der jedesmaligen Entseglung der Blasen, Befuß des Brandweinsbrennens unter der gewöhnlichen Verfeinerung begriffen, ein Beisatz von den gedachten Ingredienzien statt findet.

VII. 672. Jan. Oppelden 31. Jan. 1817.

Königliche Preuß. Regierung

Nro. 46. Rozporządzenie względem Podatku Blazencins nazwanego, ktorego Palarze Gorzalki dac mieli.

Rozporządzeniem 6 Pazdziernika R. pr. w Dzienniku naszym pod No. 194 publikowanym, rozkazano było: że Palarze Gorzalki za to, że Gorzałkę przez kminek albo Anizek przepulczali w miastach cały i po wsiach połowę Podatku Blazencins nazwanego zapłacic mieli.

Nastąpiło zapytanie, jeżeli to ustanowienie też ma bydź używane przy palarzach prostey tylko Gorzalki, którzy przy drugim przepulczaniu Gorzalki kminek albo Anizek dla lepszego dodawają smaku? Na to odpowiesz uatepniąca: Ponieważ odniana Brantu na Gorzałkę Przepaleniou onyze o którym ow rozkaz mowi i przepulczanie drugie do zrobienia Gorzalki, Destillacyą Wodki nazwane bydź nie mogą więc rozporządzenie owe 6 Pazdziernika R. pr. na to używane bydź nie mogą choćaby przy drugim przepulczaniu, które do fabrykowania tego Trunku potrzebne jest, przy odpieczetowaniu Garca do Palenia Wodki owe znalazły by się zaprawy, tylko zwyczajny od tego palenia Gorzalki dany ma bydź podatek.

VII. 672. Jan. c.

Opole d. 31. Stycznia 1817.  
K r o l e w f k a P r u f k a  
R e g e n c y a.

Nro. 47. Verordnung. Die Anlegung von Destillir-Anstalten ausserhalb der Städte bes-  
treffend.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 15.  
September a. pr. sollen auch Destillir-Anstalten in den Vorstädten, rüchlichlich  
ihrer Zulässigkeit, den gewöhnlichen Brandwein-Brennereien gleich behandelt, und  
hiernach nur ausnahmsweise gestattet werden.

Indem wir diese Festsetzung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wer-  
den die betreffenden Behörden angewiesen, die Erlaubniß zu Anlegung von Des-  
tillir-Anstalten in Vorstädten, jederzeit zuvor bey uns besonders nachzusuchen.

VII. 648. Januar. Oppeln, den 1. Februar 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 48. Bekanntmachung, betrifft die Abänderung des Termins zur Einreichung der Nachwei-  
fung von den, bei den Gefällen und Abgaben eingekommenen Tresor- und Thalerschei-  
nen, ingleichen von dem dabey aufgekommene Straf-Agio.

Das hohe Ministerium hat zur Erleichterung der Arbeit nachgegeben, daß  
künftig die Nachweisung von den bei den Gefällen und Abgaben eingekommenen  
Tresor- und Thalerscheinen ingleichen von dem dabey aufgekommene Straf-Agio  
nur tertialiter eingereicht werden dürfen. Wir weisen daher die Kreis-Steuer-  
Cassen, Domainen-Kent- und Forst-Ämter an, künftiglich diese Nachweisung nach  
dem bisherigen Schema nur tertialiter, jedoch unsehlbar mit dem 5. May

5. September.

5. Januar

eines jeden Jahres bey einer unausbleiblichen Strafe von 1 Rthlr. die nach frucht-  
los abgelaufenem Termine von der Post vorschussweise eingezogen werden wird, an  
uns einzureichen.

I. 170. Januar e. Oppeln, den 3. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 49. Aufforderung, betreffend die rückständigen Berichte über die Zeit- und Wochenschriften.

Mehrere Magistrate sind mit der im vorjährigen Amtsblatte Stück XXXIV. Nro. 265. am 12. December 1816 verordneten Einsendung der Berichte über die existirenden Zeit- und Wochenschriften noch im Rückstande. — Die Restanten werden demnach hierdurch aufgefodert: die gedachten Berichte spätestens binnen 8 Tagen bey Vermeidung einer Strafe von 2 rthl. anher einzureichen.

V. 284. Jan. c.

Oppeln, den 4. Febr. 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Aufforderung an sämtliche Herren Superintendenten wegen Sammlung einer Kirchen-Collecte zum Bau der Kirche zu Priorau im Herzogthum Sachsen.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchsth eigener Bewegung der durch die Krieges-Drangsale hart mitgenommenen Gemeinde Priorau im Preuss. Herzogthum Sachsen, zur Aufbringung der Kosten zum Bau ihrer den Einsturz drohenden Kirche eine evangelische Kirchen-Collecte in sämtlichen Staaten bewilliget.

Die Herren Superintendenten der Provinz Schlesien werden daher angewiesen, die Einsammlung dieser Collecte mit Beobachtung der deshalb im allgemeinen schon früher ertheilten Vorschriften zu veranlassen, die eingegangenen Beiträge an die hiesige Haupt-Instituten-Casse abzuführen und zugleich die justificirten Nachweisungen binnen 6 Wochen einzureichen.

Breslau, den 17. Januar 1817.

Königl. Preuss. Consistorium für Schlesien.

---

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schul-Amts-Candidat Johann Grab, aus Groß-Stein zum katholischen Elementar-Schullehrer zu Jurelin.

Der bisherige zweite Lehrer an der Stadt-Schule zu Gleiwitz Raimund Köppler, zum ersten Lehrer und Rector daselbst.

Der vom 15ten Schlesiſchen Landwehr-Infanterie-Regiment mit Wartegeld verabschiedete Lieutenant Streit als Secretar bey der hiesigen Königl. Regierung.



# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 6.

der Königlich Preussischen Regierung.

Nro. 6.

Doppeln, den 11. Februar 1817.

Bekanntmachung wegen verstorbenen Militärs, deren Heimath in dem Glogauschen Kreise nicht auszumitteln ist.

Nachfolgend wird dem Publico eine Nachweisung derjenigen während den vorigen Feldzügen verstorbenen Militärs mitgetheilt, welche nach den Todtenscheinen zwar aus dem Glogauschen Kreise gebürtig, deren Namen aber nicht auszumitteln sind.

Die Angehörigen können sich die hier aufbewahrten Todtenscheine durch die betreffenden landrätthlichen Aemter erbitten. Pirnitz, den 28. December 1816.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung derjenigen verstorbenen Militärs, für welche keine Angehörigen ausgemittelt werden können.

- 1.) Johann Hertel aus Doberwitz, vom 1. Bataillon des 7. Landw. Regim.;
- 2.) Franz Ratschetske aus Wilschau, vom 3. Bat. desselben Regim. 3.) Carl Hoffmann aus Hermsdorf, vom 3. Bat. des 1. Landw. Regim.;
- 4.) Thomas Güttnner aus Hermsdorf, vom 1. Bat. des 7. Landw. Regim.;
- 5.) George Friedrich Seiler aus Larnau, vom 4. Bat. Schles. Landw. Regim.;
- 6.) Gottfried Bonert, vom 1. Bat. 9. Landw. Regim.;
- 7.) Gottlieb Dienst, vom 1. Bat. des 7. Landw. Regim.;
- 8.) Siegmund Raappe, vom 3. Bat. des 9. Landw. Reg.;
- 9.) Christian Krügel, von der 9. Train-Kolonne, 10.) Siegmund Wallersch, vom 3. Bat. des 10. schles. Landw. Inf. Regim.;
- 11.) Elias Werner, vom 3. Bat. des 7. schles. Landw. Inf. Reg., sämmtlich aus Meudorf;
- 12.) Wilhelm Treitsch aus Kleinitz, vom 2. Bat. des 10. schles. Landw. Reg.;
- 13.) Christian Trappe aus Schmarlau, vom 3. Bat. desselb. Reg.;
- 14.) Gottlob Schneider aus Herbersdorf, vom 1. Bat. des 9. schles. Landw. Inf. Reg.;
- 15.) Johann Weissbrod aus Ritschau, vom 1. Bat. des 9. schles. Landw. Inf. Reg.;
- 16.) Gottfried Wessel aus Kleis Kauer, vom 1. Bat. des 8. schles. Landw. Inf. Reg.;
- 17.) Andreas Furch aus Helzendorf, vom 3. B. des 10. schles. Landw. Inf. Reg.;
- 18.) Gottfried Heiter aus Kunzendorf, vom Niederschles. Landw. Reg.;
- 19.) George Heinrich Jöckel aus Helzendorf, v. 8. schles. Landw. Inf. Reg.;
- 20.) Gottfried Serke aus Kunzendorf, v. 2. Bat. des 7. schles. Inf. Reg.;
- 21.) Carl Becker aus Volkwitz, vom 2. Bat. des 9. schles. Landw. Inf. Reg.;
- 22.) Carl

flian Milcki aus Gröbel, vom 8. Pommerſchen Reſerve Inf. Reg.; 23.) Friedrich Max aus Abelwitz, vom 1. Nieberſchleſ. Landw. Inf. Reg.; 24.) George Dulin, und 25.) Chriſtian Schacke, beide aus Brieg, und vom 1. Bat. des 1. Landw. Inf. Reg.; 26.) Gottfried Henſchmann aus Dobernig, vom 1. ſchleſ. Landw. Inf. Reg.; 27.) Gottlieb Sammit aus Brieg, vom 3. Bat. des 1. ſchleſ. Landw. Inf. Reg.; 28.) Sam. Mandel aus Grabis, vom 1. Bat. des 10. ſchleſ. Landw. Inf. Reg.; 29.) Gottlob Nathan aus Friedrichsdorf, v. 2. Bat. des 7. Landw. Inf. Reg.; 30.) Chriſtoph Roegell aus Nietſchin, v. 3. Bat. Nieberſchl. Landw.; 31.) David Walter aus Larnau, v. 3. Oſpreuß. Hüſilier Bat.; 32.) George Weigand aus Vorſchütz, vom 10. ſchleſ. Inf. Reg.; 33.) Johann Stenzel aus Lutterſee, vom 1. ſchleſ. Landw. Inf. Reg.; 34.) Friedrich Freymark aus Grünwald, v. 3. Bat. des 1. ſchleſ. Landw. Inf. Reg.; 35.) Joſeph Seichter aus Moſtowig, vom 2. Bat. des 2. ſchleſ. Landw. Inf. Reg.

---

### Bekanntmachung.

Sämmtliche in Breslau bey künftigen und unkünftigen Meſſtern arbeitenden Handſchumacher-Gefellen, haben ſich dahin geeinigt, daß zwischen ihnen weiter kein Unterſchied ſtatt finden ſoll.

Dem gemäſſt iſt auch die Handſchumacher-Gefellen-Lade unter Einwilligung aller Interessenten aufgehoben worden, und dagegen unter ihnen ein Verein zur Unterſtützung der zugereiften und erkrankten Mitglieder zu Stande gekommen.

Wir machen dieſe Handlung, welche ſowohl dem jetzigen Gewerbs-Zuſtande, als den über Gewerbe-Freiheit ergangenen Verordnungen entspricht, zur Nachahmung hiermit öffentlich bekannt.

VII. Januar 98. Dypeln, den 8. Januar 1817.

Königliche Preußiſche Regierung. Erste Abtheilung.

---

### Bekanntmachung.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß bey der Königl. Fortifikation zu Meiſſe, eine Quantität von 3800 Stück ſchwarze Pallſaden, welche nur noch als Brennholz benützt werden können, in einzelnen Haufen, an den Meiſſebierthenden verkauft werden ſollen, und wozu Terminus ſelbſtändis auf den 24ten Februar 1817. des Morgens um 9 Uhr feſtgeſetzt worden.

Kaufluſtige werden eingeladen, ſich an gedachtem Tage und Stunde in Meiſſe, und zwar auf dem Königl. Fortifikations-Bauhofe einzufinden, ihr Gebot zu thun, und den Luſchlag gegen gleich baare Bezahlung in Münz-Courant an die hieſige Fortifikations-Bau-Caſſe, zu perſertigen.

Meiſſe, den 1ten Februar 1817.

Königlich Preußiſche Fortifikation.

### Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben und Vormundschaft soll der Steuer-Einnehmer Freyersche Nachlaß bestehend in Uhren, Dosen, Silber-Geräthe Gläsern, Leinen-Zug, Möbeln, Haugeräthe, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirre, Pferde, und Kuh-Zug und allerhand Vorrath zum Gebrauch in dem den 24. Febr. a. e. in dem Freyerschen Hause anderaumten Termin versteigert werden, wechhalb Zahlungsfähige und Kauflustige zu dem anstehenden Auctions-Termine, hiermit vorgeladen werden.

Groß-Strechls, den 2. Februar 1217.  
Werner im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts

### Abfertissement.

betreffend die Verpachtung der hiesigen 4 gänzigen Mehlmahlmühle.

Die hiesige Übergängige Mehl-Mahlmühle wird mit Johanni dieses Jahres pachtlos und soll anderweitig auf 5 Jahre bis Johanni 1820. öffentlich an den Meißbietenen verpachtet werden. Es ist deßhalb ein Licitation's-Termin Freitags auf den 28. Februar d. J. anberaumt und wir fordern Pachtlustige und Contourfähige Mäler auf, sich dazu an diesem Tage Vormittags 10 Uhr, entweder im Kaufmanns-Börsen-Hause zu Breslau oder bei der unterzeichneten Fabriken-Inspection zur Abwackung ihres Gebots einzufinden, wo dem Besitztenden die Pacht überlassen werden wird. Nähere Auskunft oder sonstige Bedingungen kann man an gedachten Orten täglich erhalten.

Königshuld, den 21. Jan. 1817.

Die Fabriken-Inspection.

### Bekanntmachung.

Da die bisherige Pacht der Fidei-Commiss-Güter Klein und Groß-Schnellendorf, Holzmühle und Pilschuh, von denen dieses im Doppelacten, und jene im Falkenbergischen Kreise liegen, mit dem letzten Juni d. J. zu Ende geht, und die Güter nach der Entschlieung des Fidei-Commiss-Besitzers, Herrn Ernst Reichsgrafen von Auersperg, im Wege einer freiwilligen Versteigerung, auf neun Jahre wieder verpachtet werden sollen; so mache ich in Folge des mir von dem Herrn Grafen erteilten Auftrages, hiermit bekannt, daß die Termine hierzu am 24. dieses Monats, am 10. und 24. März c. a. auf dem herrschaftlichen Schlosse in Klein-Schnellendorf anstehen, und daß Pachtlustige eingeladen werden, nach vorangegangener Besichtigung, welche auf geschickenes Anmelden, von dem Herrn Verpächter täglich wird bewilliget werden, ihren Voth abzugeben, und nach erfolgter Einwilligung desselben, die Abschließung eines förmlichen Pacht-Contract's zu gewärtigen haben.

Der zur Information entworfenene Anschlag, und die bereits bis auf das Pachtgeld festgesetzten Pacht-Bedingungen, können sowohl bei dem Herrn Grafen von Auersperg in Schnellendorf, als auch bei dem Unterzeichneten, in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Pils, den 3. Februar 1817.

Der Kreis-Justiz-Rath Hanko.

### Verkauf von Pferden.

Bev dem Wirthschafts-Amte zu Gwosdylan bey Guttentag stehen zwey Fuchshengste Mecklenburgschen Schlages mit Abzeichen, vier- und fünfjährig, die bishero weder zum Reiten noch zum Anspannen gebraucht worden, gegen einen billigen Preis und baare Bezahlung, zum Verkauf.

Kaufsußige belieben sich bei dem obengenannten Wirthschafts-Amte zu melden.

---